

Mehr «Zähne» im Sorgfaltspflichtgesetz

Einführung einer «materiellen Kontrolle» und Verstärkung der Meldepflicht – Vorlage im Juni im Landtag

Das gut drei Jahre alte Sorgfaltspflichtgesetz hat sich laut Regierung zwar als «solide Grundlage zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Finanzplatzes» erwiesen. Für eine noch wirksamere Bekämpfung der Geldwäscherei soll es nun aber mit weiteren «Zähnen» ausgestattet werden. Im Zentrum der Revision stehen die Einführung einer neuen, regelmässigen Kontrolle und die Verstärkung der Meldepflicht.

Die Regierung hat gestern den Bericht und Antrag zur Abänderung des Gesetzes über die berufliche Sorgfaltspflicht bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz) an den Landtag verabschiedet, wie gleichentags am Pressegespräch zu erfahren war. Der Entwurf wurde im März 2000 in die Vernehmlassung gegeben und von den zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern «gut angenommen», wie Regierungschef Mario Frick mitteilte. Verschiedene Anregungen seien in die verabschiedete Vorlage eingeflossen.

Bereits im Juni soll die Vorlage – zusammen mit dem neuen Rechtshilfegesetz und der Abänderung des Strafgesetzbuches (siehe gesonderte Beiträge) – vom Landtag erstmals behandelt werden. Das In-Kraft-Treten der drei Vorlagen ist laut Mario Frick auf den 1. Januar 2001 geplant.

Präventiver Charakter

Liechtenstein hatte bereits vor drei Jahren die grundlegenden gesetzgeberischen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens nach EU-Standard umgesetzt (insbesondere Geldwäschereibestimmung im Strafgesetzbuch und im Sorgfaltspflichtgesetz). Die Erfahrung zeigte gemäss Regierung, dass die Regelungen eine wirksame Bekämpfung unerwünschter Machenschaften bis zu einem bestimmten Grade ge-

währleisten könnten. Zur Verbesserung der Situation – unabhängig von den Ereignissen, die Liechtenstein derzeit belasten würden – müssten aber gesetzgeberische Verbesserungen vorgenommen werden, hiess es gestern. Ein Teilbereich dieser Massnahmen betrifft das Sorgfaltspflichtgesetz.

Das Gesetz hat im Wesentlichen präventiven Charakter zur Verhinderung von Geldwäscherei. Das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Gesetz hat sich den Angaben der Regierung zufolge als solide Grundlage zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Finanzplatzes erwiesen. Bei der Entgegennahme

von Vermögenswerten durch die im Sorgfaltspflichtgesetz genannten natürlichen und juristischen Personen solle durch die Einhaltung verschiedener Sorgfaltspflichten und die nachfolgende stete Überwachung des Geschäftsverkehrs mit den Vertragspartnern bewirkt werden, dass möglichst kein kriminelles Geld nach Liechtenstein gelangt.

Gewisse Vollzugsprobleme

Schon heute werden durch das Amt für Finanzdienstleistungen Kontrollen angeordnet, bei denen es sich schwerpunktmässig um formelle Kontrollen

handelt. Diese Art der Kontrolle schaffe eine erste, solide Basis. Sollte das Sorgfaltspflichtgesetz seiner Zielsetzung jedoch besser gerecht werden, müssten inskünftig materielle Plausibilitätskontrollen stattfinden können, erklärte der Regierungschef. Die formelle Kontrolle habe in der Praxis insofern zu «Vollzugsproblemen» geführt, als die Kontrolle zur Vollständigkeit der Akten und der Dokumentation der Durchführung von Sorgfaltspflichten fast zwangsläufig eine teilweise materielle Einsicht in die Akten mit sich gebracht habe. Seitens der beauftragten Prüfer sei dabei festgestellt worden,

dass die Grenze zwischen formeller und materieller Prüfung nur schwer gezogen werden könne.

«Materielle Kontrolle»

Die beabsichtigte Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes beinhaltet nun die explizite Einführung einer «materiellen Kontrolle» im Sinne einer Belegbeziehungsweise Plausibilitätskontrolle, also insbesondere die Verstärkung der Pflicht zur Überprüfung der Herkunft der Vermögenswerte, die Verstärkung der Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäscherei bei der Aufnahme von Geschäftskontakten sowie die daraus fliessenden Anpassungen im Bereich der entsprechenden Strafbestimmungen. Ferner wird vorgeschlagen, gewisse Ausnahmen von den Pflichten zur Identifizierung des Vertragspartners und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person zu streichen. Diese Ausnahmen haben Abgrenzungsprobleme nach sich gezogen und sich nicht bewährt.

Personelle Aufstockung

Ein weiterer Punkt, welcher laut Regierung in die Revision einfließen soll, ist die Unterstellung von Personen unter das Sorgfaltspflichtgesetz, die Tätigkeiten im sogenannten «Paratreuhänderbereich» ausüben. Dies sind Personen, die – ohne konzessionierte Treuhänder zu sein – gewisse Tätigkeiten ausüben, die mit der Entgegennahme von Vermögenswerten verbunden sein können. Diese Personen müssen die gleichen Sorgfaltspflichten erfüllen, ohne von den Vorteilen der qualifizierten Berufsheiministräger zu profitieren.

Die verstärkte Kontrolltätigkeit bedingt nach Auskunft von Mario Frick eine personelle Aufstockung beim Amt für Finanzdienstleistungen um drei zusätzliche Mitarbeiter. Heute sind dort fünf Personen beschäftigt. Ausserdem sei eine Verstärkung der Landespolizei vorgesehen. (paf/mö)



Die Regierung will die gesetzgeberischen Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei verbessern.

«Effizientere und wirkungsvollere Rechtshilfe»

Geplante Totalrevision des Rechtshilfegesetzes sieht deutliche Straffung des heute komplizierten Verfahrens vor

Die liechtensteinische Rechtshilfe – in jüngster Zeit vom Ausland immer heftiger kritisiert – soll schon bald «effizienter und wirkungsvoller» werden, wie Justizminister Heinz Frommelt am gestrigen Pressegespräch mitteilte. Die geplante Totalrevision des Gesetzes bezweckt eine deutliche Straffung des Verfahrens: Die bisher neun bis zwölf möglichen Rechtsmittelinstanzen werden demnach rigoros auf drei bis höchstens vier eingeschränkt.

Die Regierung hat am Dienstag die Gesetzesvorlage über die internationale Rechtshilfe an den Landtag verabschiedet, der sich in seiner Juni-Sitzung erstmals damit befassen wird. Mit einer sys-

temkonformen Ausrichtung des Rechtshilfegesetzes auf die aus Österreich stammenden gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung wie auch mit der Neugestaltung des Rechtshilfeverfahrens auf verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Ebene ist es nach Auffassung der Regierung zielführend, eine Totalrevision des Rechtshilfegesetzes vorzunehmen.

Effektive, schnelle Rechtshilfe

Rechtshilfe, namentlich eine solche in Strafsachen, stellt die kontrollierte, rasche und effektive Hilfsmassnahme eines Staates gegenüber einem anderen Staat bei der Verfolgung von strafrechtlich relevantem Verhalten dar. Liech-

tenstein habe ein unbestritten staatspolitisches Interesse an dieser Hilfe, hiess es gestern. Mit dem nun vorgeschlagenen Rechtshilfegesetz solle diesen modernen Anforderungen an ein Rechtshilfegesetz Genüge getan werden. Nach den Worten von Regierungsrat Heinz Frommelt solle damit die Grundvoraussetzung für eine effektive und schnelle Rechtshilfe geschaffen und der nötige Rechtsschutz der Betroffenen gewährleistet bleiben. Rechtshilfe in Fiskalsachen bleibe jedoch nach wie vor ausgeschlossen.

Schwerpunkte der Vorlage

Die Erfahrungen mit dem bisherigen Rechtshilfegesetz zeigten laut Regie-

rung, dass neben Mängeln im Vollzug des Gesetzes auch das Gesetz selbst für schleppende Abläufe der Rechtshilfe in Strafsachen verantwortlich sei. Insbesondere die Möglichkeit, eine Vielzahl von Rechtsmittelinstanzen anzurufen sowie die hohen Anforderungen an die Gewährung der Rechtshilfe in formeller und materieller Hinsicht hätten die Notwendigkeit zu einer Revision des bestehenden Gesetzes offensichtlich werden lassen. Die Schwerpunkte erläuterte der Justizminister wie folgt:

- Die sachliche Zuständigkeit auf Verwaltungsebene wird geändert.
- Durch das Wegfallen des Instanzenzuges im Verwaltungsverfahren wird das Rechtshilfeverfahren beschleunigt.

● Zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit erfolgt im Rechtshilfeverfahren eine klare Kompetenzabgrenzung.

● Die Ausführung im Bereich der Übersendung von Gegenständen und Akten (Einigungsverfahren) wird vereinfacht.

● In Bezug auf das Erfordernis der richterlichen Anordnungen werden einige Erleichterungen eingeführt.

● Weiters werden Bestimmungen aufgenommen, die die Vollstreckung von ausländischen Einziehungsentscheidungen ermöglichen.

● Ausländische gerichtliche Auflagen und Massnahmen (Bewahrungshilfe, Weisungen) können überwacht werden. (paf/mö)

Geldwäscherei: Verschärfte Strafbestimmungen

Abänderung des Strafgesetzbuches – Einziehung von Vermögenswerten bei Geldwäscherei wird neu geregelt

Der Bekämpfung der Geldwäscherei und des organisierten Verbrechens muss laut Regierung «allerhöchste Priorität» beigemessen werden. Dazu sollen nun auch die Strafbestimmungen deutlich verschärft werden. Die entsprechende Vorlage zur Abänderung des Strafgesetzbuches ist gestern – als Teil eines Gesamtpaketes – von der Regierung an den Landtag weitergeleitet worden.

Mit dem bisherigen Gesetz von 1996 haben insbesondere der Tatbestand der Geldwäscherei und die Nebenstrafe der Abschöpfung der Bereicherung in die liechtensteinische Gesetzgebung Eingang gefunden. Durch eine Gesetzesänderung ist ausserdem die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsmass-

nahmen geschaffen worden, um die Durchsetzung einer Abschöpfung der Bereicherung oder eines Verfalls zu ermöglichen.

Verschärfte Strafen

Um die Effizienz der bisher getroffenen Massnahmen zu verbessern und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen – insbesondere der Europarats-Konvention Nr. 141 betreffend Geldwäscherei – zu gewährleisten, schlägt die Regierung gemäss gestrigen Angaben nunmehr vor, die in Österreich mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 völlig neu gestalteten vermögensrechtlichen Sanktionen der Abschöpfung der Bereicherung, des Verfalls und der Einziehung sowie damit zusammenhängende Abänderungen

der inländischen Strafgerichtsbarkeit in das Strafgesetzbuch und in die Strafprozessordnung zu integrieren. Da zudem Bestimmungen der Nebenstrafgesetzgebung von dieser Neukonzeption betroffen sind, müssen auch die entsprechenden Rechtsvorschriften angepasst werden.

Des Weiteren ist nach den Worten von Justizminister Heinz Frommelt beabsichtigt, die Strafbestimmungen betreffend Geldwäscherei und kriminelle Organisationen zu verschärfen und den Vortatenkatalog der Geldwäscherei insbesondere um die Bestechungsdelikte zu erweitern. Die Verschärfung beziehe sich einerseits auf die Strafdrohungen, andererseits auf die Eliminierung des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Wissenlichkeit.

Bestechungsdelikte ausgedehnt

Im Gleichschritt dazu hat die Regierung diese Revision zum Anlass genommen, die Bestechungsdelikte – insbesondere auf der Grundlage des österreichischen Strafrechtsänderungsgesetzes 1998 und im Hinblick auf die Entwicklung der Gesetzgebungen in den Nachbarstaaten im Bereich der Bekämpfung der Korruption – zu überarbeiten. Neben verschiedenen Anpassungen hinsichtlich der geltenden Straftatbestände wird insbesondere vorgeschlagen, die aktive Bestechung auf ausländische Beamte bzw. Amtsträger auszudehnen.

Weitere Neuerungen

Im Zusammenhang mit der Ände-

rung des Strafgesetzbuches ist laut Regierung auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Strafprozessordnung für den Abschluss von Teilungsvereinbarungen (sharing agreements) hervorzuheben, die bei Auslandstaten zur Anwendung gelangen kann und dem Prinzip der Solidarität der internationalen Staatengemeinschaft Rechnung tragen will.

Schliesslich nimmt die Regierung diese Revision auch zum Anlass, auf der Grundlage der österreichischen Rezeptionsvorlage die Bestimmungen über das Verfahren bei nachträglicher Änderung von Sanktionen aufgrund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände zu vereinheitlichen. (paf/mö)